

Gesellschaftsvertrag

der
Deutsches Institut für tropische und subtropische
Landwirtschaft GmbH

Fassung vom 04.06.2004

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§1

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
"Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Witzenhausen.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§2

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der internationalen ländlichen Entwicklung und die Durchführung hierzu geeigneter Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gesellschaft
 1. die Ausbildung in tropischer und subtropischer Agrarwirtschaft unmittelbar und mittelbar fördert. Zu diesem Zweck unterhält sie ihre Liegenschaften in Witzenhausen (Grundstücke und Gebäude) und stellt sie, soweit diese nicht für eigene Zwecke gemäß § 2. benötigt oder anderweitig genutzt werden, dem Land Hessen für den Betrieb des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel oder etwaiger Nachfolgeeinrichtungen zu einem angemessenen Miet- und Pachtzins zur Verfügung;
 2. entwicklungspolitisch relevante Lehrveranstaltungen - Kurse und Praktika - durchführt und die dazu notwendigen Unterkünfte und Lehrräume bereitstellt. Dies kann in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere auch der Universität Kassel, erfolgen;
 3. ihre umfangreiche Fachbibliothek unterhält, wissenschaftlich bearbeitet, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ergänzt und ausbaut und der Öffentlichkeit, insbesondere den Lehrkräften und Studierenden der Universität Kassel, kostenlos zur Verfügung stellt;
 4. ihre völkerkundliche Sammlung der von ihr mitgetragenen Stiftung "Völkerkundliches Museum Witzenhausen" als Dauerleihgabe überlässt und dafür Sorge trägt, dass sie für Lehre und Forschung im o.a. Sinn verfügbar ist;
 5. den Studierenden des o.g. Fachbereichs der Universität Kassel und den Teilnehmern an ihren eigenen Programmen bei der Arbeitsplatzsuche und der künftigen beruflichen Arbeit nach Kräften Rat und Hilfe gewährt, auch soweit es sich nach einer Ausbildung oder Berufsausübung im Ausland um ihre Reintegration in den heimatischen Lebens- und Arbeitsbereich handelt.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an Unternehmen zu beteiligen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§3

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Dritten Abschnittes ("Steuerbegünstigte Zwecke") der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, durch Darlehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft gilt §19.
- (7) Die Geschäfte der Gesellschaft sollen unbeschadet der Gemeinnützigkeit nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§4

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 160.910,00

(in Worten: Euro Einhundertsechzigtausendneuhundertzehn).

§5

- (1) Eine Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon unter Lebenden bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen nur derjenige als Inhaber, dessen Erwerb unter Nachweis des rechtswirksamen Überganges der Gesellschaft angezeigt ist.
- (3) Eine Verfügung, insbesondere Veräußerung oder Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteils, auch von Todes wegen, ist nur zulässig, wenn sowohl der abgetretene Teil als auch der Restteil mindestens € 250,00 (Euro Zweihundertfünfzig) beträgt. Die Entschädigung darf den eingezahlten Nennwert nicht übersteigen.

§6

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so sind dessen Erben verpflichtet, der Gesellschaft den Tod des Erblassers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den Erben binnen spätestens zwölf Monaten nach Zugang der Todesmitteilung die Übertragung des Anteils zum eingezahlten Nennwert auf die Gesellschaft oder eine von ihr zu benennende Person zu verlangen.

- (3) Mit der Aufforderung zur Überlassung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters ruhen die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte, und zwar bis zur geforderten Übertragung des Anteils.
- (4) Es genügt die Aufforderung gegenüber einem der Erben oder dessen Bevollmächtigten und, falls sie schriftlich erfolgt, durch Absendung der Aufforderung an die letztbekannte Anschrift eines Erben oder, falls eine solche nicht bekannt ist, an die letztbekannte Anschrift des letztbekannten Inhabers dieses Geschäftsanteils.

§7

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eingezogen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) bei Tod eines Gesellschafters; die Einziehung ist innerhalb von 60 Monaten nach Kenntnis vom Tod des Gesellschafters zulässig;
 - b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c) wenn in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters Zwangsvollstreckung betrieben wird.
- (2) Als Entschädigung dürfen keine höheren Beträge als die eingezahlten Kapitalanteile bezahlt werden.

III. Verwaltung und Geschäftsführung

§8

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Versammlung der Gesellschafter,
der Aufsichtsrat,
der oder die Geschäftsführer.

§9

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird unbeschadet der Bestimmungen über das Einberufungsrecht von Minderheiten (§50 GmbHG) durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinen Stellvertreter oder im Auftrag durch den Geschäftsführer bzw. einen von mehreren Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die von den Gesellschaftern mitgeteilten oder der Gesellschaft zuverlässig bekannt gewordenen Anschriften sowie durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder in dem Organ, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind.

- (3) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Die Vorschrift des §51 (3) GmbHG findet Anwendung; das gleiche gilt sinngemäß für §51 GmbHG. Soweit die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit erfolgt (§50 GmbHG), gelten §51(1) und (2) GmbHG.
- (5) Die Versammlung der Gesellschafter hat zu beschließen über die lt. Gesetz ihrer Bestimmung unterliegenden Aufgaben, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind, sowie insbesondere über
 - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates; §101, §103 und §120 AktG 1965 finden sinngemäß Anwendung;
 - b) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen sowie den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c) die Aufnahme von Darlehen von mehr als € 25.000,00 (Euro Fünfundzwanzigtausend);
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als € 25.000,00 (Euro Fünfundzwanzigtausend);
 - e) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - f) die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung. §19 des Gesellschaftsvertrages ist dabei zu beachten.
 - g) Einen von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplan, in welchem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft des folgenden Jahres festgelegt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Versammlung der Gesellschafter werden nach Maßgabe der §47 und §48 GmbHG gefasst.
- (7) Telegrafische Abstimmungen können nach den Vorschriften für die schriftlichen Abstimmungen (§48 (2) GmbHG) vorgenommen werden.
- (8) Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§10

- (1) In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu wählenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen erlassenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach §53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (3) Sobald der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorliegt, haben der oder die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Zugleich haben die oder der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen unverzüglich vorzulegen.

§11

Für die Gliederung und die Wertansätze in der Bilanz sowie für den Inhalt des Lageberichtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie sinngemäß die Bestimmungen des Aktiengesetzes.

§12

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert jeweils vier Jahre (§102 (I) AktG).
- (3) Die Universität Kassel, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen, die Gesellschaft zur Förderung der internationalen ländlichen Entwicklung – Freundeskreis Wilhelmshof in Witzenhausen e.V., die Stadt Witzenhausen und der Verband der Tropenlandwirte aus Witzenhausen e.V. entsenden je ein Mitglied in den Aufsichtsrat.
- (4) Die übrigen drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Versammlung der Gesellschafter gewählt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§13

- (1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters oder in deren Auftrag durch einen Geschäftsführer zu Sitzungen zusammen, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist. §110 (3) AktG 1965 findet Anwendung.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Aufsichtsrat gem. (I) einberufen werden.
- (3) Die Einladungen sollen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Gegenseitige Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder durch schriftliche Vollmacht ist möglich.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (6) Die durch Stimmengleichheit abgelehnte Vorlage muss auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und zur erneuten Abstimmung gestellt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Nach Ermessen des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall seines Stellvertreters können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.

- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind schriftlich niederzulegen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§14

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm kraft Gesetz und Gesellschaftsvertrag zufallenden Aufgaben wahrzunehmen. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) die Anstellung von leitenden Angestellten,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, soweit dafür nicht die Einwilligung der Versammlung der Gesellschafter erforderlich ist (§9 (5) b),
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als € 1.000,- (Euro Eintausend), soweit dafür nicht die Einwilligung der Versammlung der Gesellschafter erforderlich ist,
 - e) den Abschluss von Verträgen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und deren Gegenstand den Wert von € 2.500,- (Euro Zweitausendfünfhundert) übersteigt,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen nach §6.
- (2) Die Zustimmung kann von Fall zu Fall oder allgemein in näher bestimmtem Rahmen erteilt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben einem Ausschuss oder einem Sonderbeauftragten übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Zeit erfolgen. Sie ist jederzeit widerruflich.

§15

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen.

§16

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

§17

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger oder in dem Organ, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind.

§ 18

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen stehen die in §53 und §54 HGrG angegebenen Rechte zu.

§19

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Fortfall der in §2 niedergelegten Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft nach Tilgung oder Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten zunächst zur Rückzahlung der von den Gesellschaftern eingezahlten Stammkapitalanteile zu verwenden. Etwa darüber hinaus verbleibendes Vermögen ist auf eine von den Gesellschaftern auszuwählende gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, deren Zweckbestimmung denen des §2 entspricht oder ähnlich ist.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafter über die Auflösung darf erst nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.